

**Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von
Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen
(Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO)**

INHALTSÜBERSICHT

A. Allgemeiner Teil	2
I. Zielsetzung.....	2
II. Inhalt	2
III. Alternativen und Erforderlichkeitsprüfung	2
IV. Vorschriften, die durch die Änderung entbehrlich geworden oder vereinfacht worden sind.....	3
V. Finanzielle Auswirkungen	3
VI. Erfüllungsaufwand.....	3
VII. Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks	7
VIII. Sonstige Kosten für Private.....	7
IX. Wesentliches Ergebnis der Anhörung	8
B. Einzelbegründung	18

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit Gesetz vom 15. Oktober 2020 wurde in §§ 8a und 8b des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung beim Neubau von Nichtwohngebäuden und offenen Parkplätzen mit mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge eingeführt. Diese Pflicht gilt für alle betroffenen Bauvorhaben, deren Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen Behörde eingeht oder bei denen ab diesem Zeitpunkt im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen eingehen. In § 8e KSG BW wurde das Umweltministerium durch den Landesgesetzgeber dazu ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen. Mit der vorliegenden Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) wird von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht, um ergänzende Bestimmungen zu den in §§ 8a bis 8c KSG BW getroffenen Regelungen vorzunehmen und eine einheitliche Rechtsanwendungspraxis zu gewährleisten.

II. Inhalt

Als zentrales Element der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung werden Mindestanforderungen definiert, unter welchen Voraussetzungen von zur Solarnutzung geeigneten Dach- und Stellplatzflächen ausgegangen werden kann und in welchen Fällen Dach- und Stellplatzflächen für eine Solarnutzung grundsätzlich ungeeignet sind. Darüber hinaus wird konkretisiert, in welchem Umfang Dach- und Stellplatzflächen mit Photovoltaikanlagen belegt werden müssen, um die Pflichten nach § 8a und § 8b KSG BW zu erfüllen. Ebenso werden die Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit definiert, unter denen von der Photovoltaik-Pflicht gemäß § 8a Absatz 7 KSG BW auf Antrag befreit werden kann. Zudem enthält die Verordnung nähere Bestimmungen für den Verwaltungsvollzug mit Blick auf die Nachweisführung.

III. Alternativen und Erforderlichkeitsprüfung

Um einen einheitlichen Vollzug der Photovoltaik-Pflicht zu gewährleisten, bedürfen einzelne Tatbestandsmerkmale der § 8a und § 8b KSG BW einer Konkretisierung. Hierbei wird den vom Landesgesetzgeber in § 8e KSG BW getroffenen Vorgaben gefolgt. Alternativen bestehen keine.

IV. Vorschriften, die durch die Änderung entbehrlich geworden oder vereinfacht worden sind

Keine.

V. Finanzielle Auswirkungen

Bereits im Rahmen der Gesetzesbegründung zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wurde festgehalten, dass die Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen nach § 8a und § 8b KSG BW für den Landeshaushalt im Einzelplan 12, Kapitel 1208 (Bauhaushalt) zu höheren Baukosten bei Landesbaumaßnahmen führt. Die genaue Höhe der Kosten kann derzeit mangels ausdifferenzierter Daten zur Bautätigkeit des Landes und der Kommunen nicht näher beziffert werden und sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittelansätze zu finanzieren. Im Gegenzug führen die Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise durch Stromkosteneinsparungen durch Eigenverbrauch zur Einsparung von Bewirtschaftungskosten im Einzelplan 12, Kapitel 1209 (Vermögenshaushalt). Für Baumaßnahmen der Kommunen gelten die vorgenannten Aussagen entsprechend. Durch die vorliegende Photovoltaik-Pflicht-Verordnung entsteht weder für den Landeshaushalt noch für die Kommunen ein darüber hinausgehender finanzieller Aufwand. Sollte im Einzelfall die Pflichterfüllung nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichen Aufwand erfüllbar sein, kann auf Antrag von der Pflicht befreit werden.

VI. Erfüllungsaufwand

1. Vorbemerkung

Bereits in der Gesetzesbegründung zur Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wurde dargestellt, dass für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung durch die Einführung einer Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen nach § 8a und § 8b des KSG BW ein Erfüllungsaufwand entsteht. Dieser setzt sich aus den jährlichen Installationskosten der Photovoltaikanlagen sowie den Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise Einsparungen bei Eigennutzung des Stromes über einen Zeitraum von 20 Jahren zusammen. Entsprechend der Empfehlung des Normenkontrollrates Baden-Württemberg sind bei der Ermittlung des jährlichen Erfüllungsaufwandes für die Photovoltaikpflicht diese Einnahmen und Ersparnisse in der Gesamtheit den ermittel-

ten jährlichen Installationskosten gegenüber zu stellen. Es ergaben sich somit jährliche Einsparungen beim Erfüllungsaufwand (Sachaufwand) für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rund **3,0 Millionen Euro** (5,2 Millionen Euro Investitionskosten – 8,2 Millionen Euro Einsparungen), für die Wirtschaft in Höhe von rund **220,6 Millionen Euro** (237,2 Millionen Euro Investitionskosten – 457,8 Millionen Euro Einsparungen) und für die Verwaltung in Höhe von rund **25,0 Millionen Euro** (13,4 Millionen Euro – 38,4 Millionen Euro). Zusätzlich wurde für die Verwaltung ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund **71.500 Euro** bei den zuständigen Behörden für die Prüfung der Umsetzung der Photovoltaikpflicht beim Neubau von Nichtwohngebäuden und von Parkplätzen ermittelt.

Die vorliegende Photovoltaik-Pflicht-Verordnung führt zu keinen Änderungen bei den oben dargestellten Aufwänden. Sie werden daher nicht noch einmal betrachtet. Die darüberhinausgehenden Erfüllungsaufwände der verschiedenen Normadressaten wurden gemäß dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ geprüft und werden nachfolgend dargestellt.

2. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger insgesamt ein zusätzlicher jährlicher Sachaufwand von rund 20.400 Euro. Dieser setzt sich aus den folgenden Vorgaben zusammen:

Vorgabe 1: § 8 Absatz 1 bis 4; Erweitertes Nachweisverfahren, Dachplan

Wird im erweiterten Nachweisverfahren das mit Photovoltaikmodulen zu belegende Flächenmaß durch den Bauherrn reduziert (zum Beispiel durch eine Aufteilung in Teildachflächen), ist dies mit einem Dachplan zu begründen. Er ist von einem Entwurfsverfasser oder von einem Sachverständigen gemäß § 5 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) zu erstellen und bei der zuständigen Behörde im Rahmen der Bauvorlagen einzureichen. Die Vorgabe führt somit zu einem Sachaufwand bei den betroffenen Bauherren. Der Zeitaufwand für den Entwurfsverfasser beziehungsweise Sachverständigen wird dabei auf Basis der Zeitwerttabellen aus dem Leitfaden Erfüllungsaufwand des Bundes auf rund 160 Minuten geschätzt. Bei der Erbringung von freiberuflichen Dienstleistungen fallen gemäß der Lohnkostentabelle aus dem Leitfaden Erfüllungsaufwand des Bundes durchschnittliche Lohnkosten in Höhe von 58,80 Euro pro Stunde an. Es ergibt sich somit ein Sachaufwand für die Bauherren von 156,80 Euro ($160/60 \times 58,80$ Euro) pro zu erstellenden Dachplan.

Es wird angenommen, dass der Dachplan nur bei einem Viertel der unter die Photovoltaikpflicht fallenden Nichtwohngebäude anzufertigen ist. Somit ist für 130 Neubauten (25 Prozent der unter Vorgabe 1 dargestellten 520 Neubauten) jeweils ein Dachplan zu erstellen.

Der jährliche Sachaufwand für die Bürgerinnen und Bürger beträgt daher rund 20.400 Euro (130 x 156,80 Euro).

Vorgabe 2: § 7 Absatz 1 bis 4; Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Wird die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen wirtschaftlich unzumutbar, können die Bauherren bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 und 2 von der Photovoltaikpflicht teilweise befreit werden. Die Antragstellung auf Befreiung verursacht bei den Bauherren einen Zeitaufwand, den das Umweltministerium auf maximal 30 Minuten schätzt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die für die Antragstellung erforderlichen Angaben zu den Baukosten den Bauherren sowieso vorliegen. Gegebenenfalls müssen diese zusätzlich ein Angebot beziehungsweise einen Kostenvoranschlag für die Installation einer entsprechenden Photovoltaikanlage einholen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage auch bei einem erfolgreichen Antrag auf Teilbefreiung erforderlich wird. Die Planung und der Kostenvoranschlag für eine Photovoltaikanlage sind somit nicht ausschließlich auf die Vorgabe 2 zurückzuführen.

Da nur von einer geringen jährlichen Anzahl an Anträgen wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit auszugehen ist, entsteht für die Bürgerinnen und Bürger somit lediglich ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

Vorgabe 3: § 7 Absatz 5; Beurteilung durch qualifizierte Sachverständige

Wird von den Bauherren ein Antrag auf Befreiung von der Photovoltaik-Pflicht gemäß der Vorgabe 2 gestellt, kann die zuständige Behörde als Nachweis der Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 und 2 die Vorlage einer Beurteilung durch qualifizierte Sachverständige auf Kosten der Bauherren verlangen. Nach Einschätzung des Umweltministeriums werden die Genehmigungsbehörden von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen. Die Vorgabe wird daher voraussichtlich nur zu einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Bauherren führen.

3. Wirtschaft

Durch die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung ergibt sich für die Wirtschaft insgesamt ein zusätzlicher jährlicher Sachaufwand von rund 62.700 Euro. Es handelt sich vollumfänglich um Verwaltungskosten für die Wirtschaft. Der Erfüllungsaufwand setzt sich aus den folgenden Vorgaben zusammen:

Vorgabe 1: § 8 Absatz 1 bis 4; Erweitertes Nachweisverfahren, Dachplan

Der Sachaufwand pro zu erstellendem Dachplan wird auf 156,80 Euro geschätzt (vergleiche hierzu Erläuterungen zu Vorgabe 1 für die Bürgerinnen und Bürger).

Der Dachplan ist nur bei der Errichtung von einem Teil der Nichtwohngebäude zu erstellen, die unter die Photovoltaikpflicht fallen und die der Pflicht nicht durch die Verpachtung von Dachflächen nachkommen. Gemäß der Darstellung des Erfüllungsaufwandes in der Gesetzesbegründung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wird von rund 400 Bauherren die Photovoltaikpflicht durch Verpachtung erfüllt. Bei geschätzt rund einem Viertel der verbleibenden Bauvorhaben, welche unter die Photovoltaikpflicht fallen, wird ein Dachplan erforderlich. Von den 2.500 unter Vorgaben 1 dargestellten Neubauten von Nichtwohngebäuden muss somit bei 400 Vorhaben $(0,25 \times ((2.500 \times 0,8) - 400))$ ein Dachplan erstellt werden.

Es ergibt sich ein jährlicher Sachaufwand für die Wirtschaft von rund 62.700 Euro $(400 \times 156,80 \text{ Euro})$.

Vorgaben 2 und 3: § 7 Absatz 1 bis 5; Wirtschaftliche Unzumutbarkeit und Beurteilung durch qualifizierte Sachverständige

Analog den Ausführungen zu den Vorgaben 2 und 3 bei den Bürgerinnen und Bürgern wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben auch bei der Wirtschaft lediglich zu einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand führen.

4. Verwaltung

Durch die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung ergibt sich für die Verwaltung als Bauherr insgesamt ein zusätzlicher jährlicher Sachaufwand von rund 6.400 Euro. Dieser setzt sich aus den folgenden Vorgaben zusammen:

Vorgabe 1: § 8 Absatz 1 bis 4; Erweitertes Nachweisverfahren, Dachplan

Der Sachaufwand pro zu erstellendem Dachplan wird auf 156,80 Euro geschätzt (vgl. hierzu Erläuterungen zu Vorgabe 1 für die Bürgerinnen und Bürger).

Der Dachplan ist nur bei der Errichtung von einem Teil der Nichtwohngebäude zu erstellen, die unter die Photovoltaikpflicht fallen und die der Pflicht nicht durch die Verpachtung von Dachflächen nachkommen. Gemäß der Darstellung des Erfüllungsaufwandes in der Gesetzesbegründung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wird bei rund 22 Bauvorhaben die Photovoltaikpflicht von den Bauherren durch Verpachtung an Dritte erfüllt. Bei geschätzt rund einem Viertel der verbleibenden Bauvorhaben, welche unter die Photovoltaikpflicht fallen, wird ein Dachplan erforderlich. Von den 230 unter Vorgaben 1 dargestellten Neubauten von Nichtwohngebäuden muss somit bei 41 Bauvorhaben ($0,25 \times ((230 \times 0,8) - 22)$) ein Dachplan erstellt werden.

Es ergibt sich ein jährlicher Sachaufwand für die Verwaltung von rund 6.400 Euro ($41 \times 156,80$ Euro).

Vorgaben 2 und 3: § 7 Absatz 1 bis 5; Wirtschaftliche Unzumutbarkeit und Beurteilung durch qualifizierte Sachverständige

Analog den Ausführungen zu den Vorgaben 2 und 3 bei den Bürgerinnen und Bürgern wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben auch bei der Verwaltung lediglich zu einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand führen.

VII. Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Zweck der Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen nach § 8a und § 8b KSG BW ist es, zu einer nachhaltigen Energieversorgung in Baden-Württemberg beizutragen und so im Sinne des § 1 KSG BW im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten. Ausgehend von einem Einsparfaktor von 560 bis 640 g CO₂ pro erzeugter kWh könnte mithilfe der Photovoltaik-Pflicht im Jahr 2030 schätzungsweise bis zu 3 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart werden. Dieser voraussichtliche Beitrag zum Klimaschutzziel des Landes wird durch die näheren Bestimmungen der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung unterstützt.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

IX. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

1. Allgemeines

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhielten rund 50 Verbände, Behörden und weitere Institutionen, unter anderem aus den Bereichen Umwelt, Wirtschaft, Handwerk, Kommunales, Verbraucherschutz, Sport und Kirche, Gelegenheit zur Stellungnahme. Insgesamt sind rund 30 Stellungnahmen beim Umweltministerium eingegangen.

Der Normenprüfausschuss wurde beteiligt und seine Anmerkungen vollständig übernommen. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat im Rahmen seiner Stellungnahme keine Einwände gegen die Darstellung des Erfüllungsaufwandes erhoben. Seine Anmerkungen hinsichtlich des Verwaltungsvollzuges wurden überwiegend berücksichtigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die eingegangenen Stellungnahmen viele Anregungen und konkrete Vorschläge zur Anpassung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung enthielten. Einige der Stellungnahmen werden von der jeweils vertretenen Interessenslage und teilweise von übergreifenden Themen wie der Corona-Pandemie geleitet. Ganz überwiegend wird anerkannt, dass der Klimaschutz zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit zählt. Sowohl von Seiten des Handwerks als auch von Seiten der Wirtschaftsverbände wurde sich ausdrücklich für einen starken Ausbau erneuerbarer Energien ausgesprochen und auf das Engagement in den jeweiligen Branchen hingewiesen.

Das Solar Cluster Baden-Württemberg e.V. hat in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e.V. die Einführung einer Photovoltaikpflicht ausdrücklich begrüßt und auf einen Bedarf für zusätzliche Förderangebote, insbesondere im Zusammenhang mit Photovoltaik-Stellplatzüberdachungen hingewiesen. Darüber hinaus wurde eine Verschärfung beziehungsweise Ausweitung einzelner Regelungen der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung gefordert.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg, der Handwerkstag Baden-Württemberg, der Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg und der Landesinnungsverband Dachdecker haben sowohl die Einführung einer Photovoltaikpflicht als auch den Verordnungsentwurf ausdrücklich begrüßt und im einzelnen klar-

stellende Ergänzungen beziehungsweise Kürzungen vorgeschlagen. Die Architektenkammer hat sich außerdem für eine bessere Textverständlichkeit ausgesprochen. Der Handwerkstag regt an, einen ergänzenden Handlungsleitfaden zu veröffentlichen.

Die Industrie- und Handelskammer Württemberg, der Verband der Chemischen Industrie Baden-Württemberg, der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg, der Verband Unternehmer Baden-Württemberg und der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen haben sich grundsätzlich gegen die Einführung einer Photovoltaikpflicht und stattdessen für einen technologieoffenen Ausbau erneuerbarer Energien ausgesprochen. Insbesondere aufgrund der weiterhin andauernden Auswirkungen der Corona-Pandemie würde eine Photovoltaikpflicht für manche Wirtschaftsunternehmen eine unzumutbare finanzielle Belastung bedeuten, weswegen deren Auftakt um zwei Jahre verschoben werden sollte. Darüber hinaus wird darum gebeten, insbesondere im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen von der Photovoltaikpflicht grundsätzlich auszunehmen, um Standortnachteile zu vermeiden. Der Handelsverband sieht insbesondere die Einführung einer Photovoltaikpflicht beim Neubau von Parkplätzen kritisch und fordert die Landesregierung dazu auf, sich auf Bundesebene für bessere Rahmenbedingungen, etwa im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), und für einen Abbau von Bürokratie und sonstigen Hemmnissen einzusetzen.

Der Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg und die EnBW Energie Baden-Württemberg weisen auf den besonderen Rechtsrahmen von Verteilnetzbetreibern hin und regen an, dahingehende Ausnahmeregelungen zu schaffen. Zudem wird darum gebeten, die weiteren Entwicklungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) zu berücksichtigen.

In einer gemeinsamen Stellungnahme des BUND, von Fridays for Future, des LNV e.V. sowie des NABU wurde sich für eine Vereinfachung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung ausgesprochen, um eine praxisorientierte Anwendung zu gewährleisten. Zudem wurde eine Unterstützung einheimischer Modulproduktion und Forschung gefordert.

Die Kommunalen Landesverbände haben Bedenken hinsichtlich der Darstellung des Erfüllungsaufwandes geäußert. Zudem wurde für eine bessere Praxishandhabung darum gebeten, möglichst zeitnah sowohl Muster (zum Beispiel für Befreiungsanträge)

sowie einen ergänzenden Handlungsleitfaden auf der Internetseite des Umweltministeriums zu veröffentlichen. Seitens der Regierungspräsidien wurde der Verordnungsentwurf begrüßt und in einzelnen Punkten um ergänzende Klarstellung gebeten.

2. Im Einzelnen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Sowohl der Landkreistag als auch der Städtetag haben Bedenken geäußert, dass die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Formulierung des Anwendungsbereichs nicht ohne Weiteres nachvollziehbar sei. Es wird daher um ergänzende Klarstellung mit konkreten Ausführungen gebeten.

Ergebnis der Anhörung:

Die Formulierung des § 1 wurde entsprechend angepasst und ergänzt.

Zu § 2 (Ergänzende Begriffsbestimmungen)

Von Seiten vielzähliger Verbände und Institutionen wurde um ergänzende Klarstellungen der in § 2 formulierten Begriffsdefinitionen gebeten. Besonders häufig wurde hierbei nachgefragt, welche Kostenbestandteile zu den „Kosten einer Photovoltaikanlage“ gemäß Absatz 4 zählen. Darüber hinaus wurde danach gefragt, welche Anforderungen gemäß Absatz 7 an ein Betriebsgelände zu stellen sind, um noch von einer unmittelbaren räumlichen Umgebung zu einem Gebäude auszugehen.

Ergebnis der Anhörung:

In der Einzelbegründung zu Absatz 4 und Absatz 7 wurden zwecks Klarstellung ergänzende Erläuterungen vorgenommen. Im Verordnungstext des Absatzes 4 wurde zudem ergänzt, dass auch vorgelagerte Planungskosten als „Kosten einer Photovoltaikanlage“ berücksichtigt werden können. Die Formulierung des Absatzes 6 wurde zwecks besserer Verständlichkeit redaktionell angepasst.

Zu § 3 (Optimierungsgebot)

Das in § 3 formulierte Optimierungsgebot wird von der Industrie- und Handelskammer, dem Industrieverband Steine und Erden und dem Landesbauernverband kritisch gesehen. Dieses stelle einen weitgehenden Eingriff in unternehmerische Belange dar. Bei bestimmten Gebäuden müsse der unternehmerische Nutzungszweck im Vordergrund stehen. Seitens des Städtetages, der Regierungspräsidien, des Solar Clusters

e.V., des Fachverbands Elektro- und Informationstechnik, des Handwerkstags und des Landesinnungsverbands Dachdecker wird das Optimierungsgebot ausdrücklich begrüßt. Teilweise wird gefordert, dem Klimaschutzbelang beziehungsweise den mit der Photovoltaikpflicht verfolgten Zwecken einen grundsätzlichen Vorrang gegenüber anderweitig betroffenen öffentlich und rechtlichen Belangen einzuräumen. Dächer sollten zudem grundsätzlich so gestaltet werden, dass sie sich sowohl für eine Photovoltaiknutzung als auch für eine Dachbegrünung eignen. Es werden aber auch Bedenken geäußert, inwiefern sich die Praxisanwendung gestalten soll.

Ergebnis der Anhörung:

In der Einzelbegründung des Referentenentwurfes zu § 3 wurde bereits klargestellt, dass mit dem Photovoltaikausbau über das Optimierungsgebot kein Vorrang gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Belangen wie der Eigentums- oder Baufreiheit eingeräumt wird. Vielmehr soll durch die Bestimmung des § 3 erreicht werden, dass der Klimaschutzbelang im Rahmen von Abwägungsentscheidungen gegenüber anderen betroffenen Belangen entsprechend seiner Bedeutung nach § 4 und 5 KSG BW und Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) angemessen gewichtet wird.

Ergänzend wurde der Einzelbegründung hinzugefügt, dass zu den genannten öffentlichen und privaten Belangen auch Belange der Religions- und Forschungsfreiheit zählen können. Außerdem wurde in der Einzelbegründung zu § 3 klarstellend ergänzt, dass gegenüberstehende öffentliche oder private Belange ein besonderes Gewicht aufweisen müssen, um den Klimaschutzbelang zu überwinden. Darüber hinaus plant das Umweltministerium, einen Handlungsleitfaden zur Photovoltaikpflicht zeitnah herauszugeben, in dem auch beispielhafte Anwendungsfälle des Optimierungsgebots dargestellt werden sollen.

Zu § 4 (Mindestanforderungen für zur Solarnutzung geeignete Dachflächen)

Der Landesinnungsverband Dachdecker regt an, in der Einzelbegründung zu Absatz 1 klarzustellen, wie die Bewertung einer zur Solarnutzung geeigneten Einzel- beziehungsweise Teildachfläche im Falle von Dachgauben vorzunehmen ist. Das Solar Cluster e.V. fordert, in Absatz 1 den Mindestumfang einer zur Solarnutzung geeigneten Einzel- beziehungsweise Teildachfläche auf 10 Quadratmeter abzusenken. Der Handelsverband fordert hingegen, den Mindestumfang auf 60 Quadratmeter anzuheben und in Absatz 2 eine maximale Verschattung von 10 Prozent zuzulassen. Die In-

dustrie- und Handelskammer bittet außerdem darum, exogene Faktoren, wie nachträgliche zugebaute Nachbargebäude sowie wachsende Bäume, die eine Dachfläche zu einem späteren Zeitpunkt verschatten können, ebenfalls zu berücksichtigen.

Landkreistag und Städtetag haben Bedenken geäußert, ob die in Absatz 2 und 3 definierten Voraussetzungen einer zur Solarnutzung geeigneten Teildachfläche von den zuständigen Baurechtsbehörden nachprüfbar sein werden. Darüber hinaus wird von Seiten der Regierungspräsidien und vielzähliger Verbände im Rahmen des Absatzes 4 um ergänzende Klarstellungen gebeten. So bittet unter anderem das Regierungspräsidium Freiburg um Klarstellung, wie mit Anlagen umzugehen ist, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fallen. Darüber hinaus wird insbesondere um Klarstellung gebeten, welche Voraussetzungen an eine Nettogrundfläche im Sinne der Nummer 3 und an eine Gefahr im Sinne der Nummer 5 zu stellen sind.

Ergebnis der Anhörung:

Die in § 4 Absatz 1 formulierten Mindestvoraussetzungen einer zur Solarnutzung geeigneten Einzel- oder Teildachfläche sind so gefasst, dass eine Photovoltaikanlage hierauf in der Regel wirtschaftlich betrieben werden kann. Von einer Reduzierung beziehungsweise einer Anhebung des Mindestflächenumfangs wird daher abgesehen. Ebenso wenig können im Rahmen der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung nachträglich hinzutretende Verschattungen berücksichtigt werden. Ein bereits errichtetes Gebäude genießt gegenüber einem neuen Gebäude grundsätzlich Bestandsschutz. Darüber hinaus geben sowohl das Bauordnungsrecht als auch das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG BW) vor, welche Mindestabstände zwischen baulichen Anlagen sowie bei Bepflanzungen eines Nachbargrundstücks einzuhalten sind.

Eine klarstellende Ausführung zum Umgang mit Dachgauben wurde in der Einzelbegründung zu Absatz 1 ergänzt. Ebenso wurde in Absatz 4 Nummer 3 in Anlehnung an § 3 Nummer 17 Gebäudeenergiegesetz (GEG) der Begriff „Nettogrundfläche“ durch den Begriff „Nutzfläche“ ersetzt, um für ein besseres Textverständnis zu sorgen. In Absatz 4 wurde zudem eine neue Nummer 5 eingefügt, wonach Gebäude als für eine Solarnutzung ungeeignet gelten, wenn diese in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen und die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störfallwirkungen durch Photovoltaikanlagen erschwert wird. Gleichmaßen wurde zum Gefahrenbegriff eine klarstellende redaktionelle Änderung in Nummer 6 (neu) vorgenommen.

Zu § 5 (Mindestanforderungen für zur Solarnutzung geeignete Stellplatzflächen)

Aus Sicht des Städtetages sei es nicht nachvollziehbar, warum gemäß § 5 Absatz 1 mindestens vier Stellplätze nebeneinander angeordnet sein müssen, um für eine Solarnutzung geeignet zu sein, und weswegen Stellplätze für Lastkraftwagen ausdrücklich ausgenommen sind. Diesbezüglich bestehe auch ein Widerspruch zwischen Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1. Der Handelsverband fordert wiederum, die Mindestanzahl von Stellplätzen in Absatz 1 auf acht anzuheben. Die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg regt im Übrigen an, die Photovoltaikpflicht auch für Stellplätze für leichte Nutzfahrzeuge greifen zu lassen, um den Ausbau von Elektromobilität in diesem Segment zu fördern.

Mehrere Verbände und Institutionen haben Bedenken hinsichtlich der grundsätzlichen Ausnahme für Parkhäuser und Gebäude mit Parkdecks in Absatz 2 Nummer 4 geäußert, da diese Gebäude ein besonderes Ausbaupotenzial aufweisen würden. Von Seiten des Verbands der Chemischen Industrie wird die Ausnahmeregel begrüßt. Darüber hinaus wird auch hier um eine klarstellende Ergänzung zum Umgang mit Anlagen im Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung sowie um eine Klarstellung des Gefahrenbegriffs in Absatz 2 Nummer 3 gebeten.

Ergebnis der Anhörung:

Die in § 5 Absatz 1 formulierten Mindestvoraussetzungen einer zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche – wie etwa die Mindestanzahl von vier nebeneinander angeordneten Stellplätzen – sind so gefasst, dass eine Photovoltaikanlage hierauf in der Regel wirtschaftlich betrieben werden kann. Von einer Anpassung beziehungsweise Anhebung der Mindestanzahl wird daher abgesehen. Eine praxisrelevante Umgehungsgefahr wird hierin ebenso wenig gesehen.

Zur Vermeidung potenzieller Missverständnisse wird die Regelung des Absatzes 2 Nummer 1 ersatzlos gestrichen. Diese sollte ursprünglich nur zur Klarstellung des in Absatz 1 formulierten Tatbestands dienen und verfügte somit über keinen darüberhinausgehenden Regelungsinhalt. Wie auch schon in § 4 Absatz 4 wird in § 5 Absatz 2 Nummer 2 (neu) eine klarstellende Regelung dazu aufgenommen, dass Parkplatzflächen als für eine Solarnutzung ungeeignet gelten, wenn diese in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen und die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störausfallwirkungen durch Photovoltaikanlagen erschwert wird.

Gleichermaßen wurde zum Gefahrenbegriff eine klarstellende redaktionelle Änderung in Nummer 3 vorgenommen.

Auch das Umweltministerium erkennt angesichts der eingegangenen Stellungnahmen an, dass Parkhäuser und sonstige Gebäude mit Parkdecks über ein besonderes Ausbaupotenzial verfügen und daher nicht pauschal von der Photovoltaikpflicht ausgenommen werden sollten. Der Ausnahmetatbestand des Absatzes 2 Nummer 4 (neu) wird somit dahingehend angepasst, dass nicht überdachte Parkplatzflächen auf Parkhäusern und auf sonstigen Gebäuden mit Parkdecks nur dann von der Photovoltaikpflicht ausgenommen sind, wenn diese sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans befinden, in dem die Zahl der Vollgeschosse als Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt ist. Durch diese eingeschränkte Ausnahmeregel kann unverhältnismäßigen Eingriffen in die Baufreiheit betroffener Bauherren weiterhin wirksam vorgebeugt werden.

Zu § 6 (Umfang der Mindestnutzung)

Der Fachverband Elektro- und Informationstechnik, der Landesinnungsverband Dachdecker und der Handwerkstag fordern, den in § 6 Absatz 1 definierten Umfang der Mindestnutzung insgesamt anzuheben. Die Industrie- und Handelskammer fordert einen einheitlichen Umfang der Mindestnutzung von 60 Prozent. Der Handelsverband argumentiert, dass der Umfang der Mindestnutzung am Umfang des jeweiligen Strombedarfs vor Ort beziehungsweise auf eine mögliche Eigenversorgung ausgerichtet sein sollte. Die in Absatz 2 vorgenommene Deckelung wird von der Industrie- und Handelskammer begrüßt.

Der Landkreistag und die Industrie- und Handelskammer fordern, dass die in Absatz 3 vorgesehene Reduzierung des Umfangs der Mindestnutzung auch im Falle einer freiwilligen Dachbegrünung greifen sollte. Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) regt außerdem an, eine weitergehende Befreiung von der Photovoltaikpflicht zu ermöglichen, also den Umfang der Mindestnutzung im Falle einer gleichzeitigen Dachbegrünung noch weiter zu reduzieren. Der Städtetag, der Handwerkstag und der Landesinnungsverband Dachdecker bitten um eine Klarstellung, dass eine Photovoltaiknutzung und eine Dachbegrünung gut miteinander kombinierbar sind und in keinem gegenseitigen Konkurrenzverhältnis stehen. Seitens des Verbands baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen wird die Ausnahmeregel des Absatzes 3 begrüßt.

Ergebnis der Anhörung:

Der in Absatz 1 definierte Umfang der Mindestnutzung ist so gewählt, dass eine Photovoltaikanlage in der Regel wirtschaftlich betrieben werden kann. Bauherren im erweiterten Nachweisverfahren zu einem erhöhten Umfang der Mindestnutzung zu verpflichten ist gerechtfertigt, da hier der Umfang einer zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche bewusst reduziert wird. Von einer weiteren Anhebung sieht das Umweltministerium insbesondere aus beihilfe- und haushaltsrechtlichen Gründen ab. So sollte für Bauherren auch unter der Photovoltaikpflicht noch ausreichend Raum für Anreize bestehen, freiwillig mehr Photovoltaik zu installieren, als zur Pflichterfüllung erforderlich ist. Derartige Anreize werden beispielsweise durch Fördermechanismen wie denen des EEG 2021 gesetzt.

Bereits in § 8a Absatz 6 KSG BW wird vorgegeben, dass eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung bestmöglich mit der Photovoltaikpflicht in Einklang gebracht werden soll. Um diesen Grundsatz durch die Regelung des § 6 Absatz 3 nicht in Frage zu stellen, wird in der Einzelbegründung zu Absatz 3 eine klarstellende Ergänzung vorgenommen. Von einer Ausdehnung der Regelung wird abgesehen, da Bauherren im Falle einer freiwilligen Dachbegrünung die damit verbundenen Kosten eigenverantwortlich selbst bestimmen können.

Zu § 7 (Wirtschaftliche Unzumutbarkeit)

Das Solar Cluster e.V. bittet den in § 7 Absatz 1 definierten Begriff eines „Bauvorhabens“ zu konkretisieren. Der Landkreistag, der Handwerkstag und der Fachverband Elektro- und Informationstechnik bitten zudem um eine klarstellende Ergänzung, wann im Sinne des Absatzes 1 von einer unbilligen Härte in sonstiger Weise ausgegangen werden kann. Der Städtetag erfragt, anhand welcher Nachweise die Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nach Absatz 1 und 2 belegt beziehungsweise beurteilt werden soll.

Der Handwerkstag schlägt vor, den Zumutbarkeitsschwellenwert für Nichtwohngebäude gemäß Absatz 2 Nummer 1 nach Gebäudetypen zu differenzieren. Die Industrie- und Handelskammer, der Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen, Haus & Grund Württemberg e.V., der Industrieverband Steine und Erden sprechen sich für eine deutliche Absenkung der Schwellenwerte sowohl für Nichtwohngebäude als auch für Parkplätze aus. Zudem solle darauf abgestellt werden, inwiefern die Gesamtkosten eines Bauvorhabens durch die Realisierung einer

Photovoltaikanlage gesteigert werden. Der Handelsverband schlägt vor, dass Bauherren über ein Wahlrecht verfügen sollten, eine Photovoltaikanlage entweder auf dem Dach eines neuen Nichtwohngebäudes oder auf den Stellplatzflächen eines dazugehörigen neuen Parkplatzes zu installieren, um eine Doppelbelastung zu vermeiden.

Das Solar Cluster e.V. und die Klimaschutz- und Energieagentur regen an, den in Absatz 2 formulierten Zumutbarkeitsschwellenwert für die Photovoltaikpflicht beim Neubau von Parkplätzen deutlich anzuheben, zum Beispiel auf 50 Prozent oder 75 Prozent. Andernfalls stünde zu befürchten, dass die Zumutbarkeitsschwelle unter den aktuellen Marktpreisen für Photovoltaik-Stellplatzüberdachungen regelmäßig überschritten werden könnte. Die Möglichkeit einer teilweisen Befreiung gemäß Absatz 3 wird vom Solar Cluster e.V. begrüßt.

Der Städtetag regt außerdem an, dass Bauherren als Nachweis wirtschaftlicher Unzumutbarkeit im Regelfall einen qualifizierten Sachverständigennachweis vorlegen müssen. Die Industrie- und Handelskammer bittet um Konkretisierung, unter welchen Voraussetzungen von einem qualifizierten Sachverständigen nach Absatz 4 ausgegangen werden kann.

Ergebnis der Anhörung:

Von einer Anpassung der Zumutbarkeitsschwellenwerte wird abgesehen. Unter Berücksichtigung des Beitrags, der durch den Ausbau von Photovoltaikanlagen zu den Klimaschutzzielen des Landes geleistet werden kann, sind Mehrkosten von bis zu 20 beziehungsweise 30 Prozent der Baukosten insbesondere unternehmerisch tätigen Bauherren zumutbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ursprünglich anfallende Installationskosten einer Photovoltaikanlage sich im Laufe einer regulären Betriebsdauer durch Einnahmen im Wege der Stromeinspeisung oder Direktvermarktung beziehungsweise durch Stromkosteneinsparungen durch Eigenverbrauch amortisieren.

Mit welchen Nachweisen eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit belegt werden kann, wird in einem neu eingefügten Absatz 4 vorgegeben. Dabei wird auch klargestellt, dass hinsichtlich der Kosten eines Bauvorhabens nur auf die Kosten zur Planung und Errichtung eines Nichtwohngebäudes oder eines Parkplatzes abzustellen ist. Darüber hinaus wird in Absatz 5 Satz 2 (neu) konkretisiert, welche Voraussetzungen an einen qualifizierten Sachverständigen zu stellen sind. Die Definition ist angelehnt an die bereits etablierte Begriffsdefinition von „Sachkundigen“ gemäß § 3 Nummer 11 Erneuer-

bare-Wärme-Gesetz (EWärmeG). In dem vom Umweltministerium geplanten Handlungsleitfaden sollen im Übrigen Beispielsfälle ausgeführt werden, wann im Sinne von Absatz 1 von einer unbilligen Härte in sonstiger Weise ausgegangen werden kann.

Zu § 8 (Erweiterter Nachweis; Dachplan) [zuvor: § 8 (Erfüllungserklärung)]

Der Normenkontrollrat hat die in § 8 Absatz 1 formulierte Pflicht zur Vorlage einer Erfüllungserklärung beanstandet. Hierbei handele es sich um eine unnötige Bürokratiebelastung, auf die verzichtet werden sollte. Dies gelte insbesondere angesichts der Tatsache, dass bereits in § 8a Absatz 1 Satz 3 KSG BW eine Pflicht zur Vorlage einer Registrierung im Marktstammdatenregister begründet wird. Ebenso befürchten die kommunalen Landesverbände, dass die Prüfung besagter Erfüllungserklärungen bei den zuständigen Behörden zu einem nicht unerheblichen Erfüllungsaufwand führen könnte. Aus Sicht des Handwerkstages seien die Schätzungen zum voraussichtlichen Zeitaufwand zur Ausfüllung einer Muster-Erfüllungserklärung zu niedrig angesetzt. Zudem sollten Handwerksbetriebe von der Erstellung einer Erfüllungserklärung nicht ausgeschlossen werden.

Ergebnis der Anhörung:

In Rücksprache mit dem Normenkontrollrat wird die Pflicht zur Vorlage einer Erfüllungserklärung ersatzlos gestrichen. Bauherren müssen als Nachweis der Pflichterfüllung grundsätzlich nur noch die Registrierungsbestätigung des Marktstammdatenregisters bei der zuständigen Behörde einreichen. Einen Ausnahmefall bildet weiterhin das erweiterte Nachweisverfahren. Gemäß § 8 Absatz 1 (neu) ist die Voraussetzung einer zur Solarnutzung geeigneten Teildachfläche nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 durch einen Dachplan nachzuweisen, der entweder durch den Entwurfsverfasser oder in den Fällen des § 5 Absatz 2 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) durch einen Sachverständigen erstellt wird.

Zu § 9 (Textform)

Der Normenkontrollrat sowie mehrere Verbände und Institutionen begrüßen die Ermöglichung der Textform ausdrücklich.

Ergebnis der Anhörung:

Die Textform wird beibehalten und am § 9 (neu) nur redaktionelle Änderungen beziehungsweise Klarstellungen vorgenommen. So wird beispielsweise klargestellt, dass

auch die Registrierungsbestätigung des Marktstammdatenregisters in Textform bei der zuständigen Behörde eingereicht werden kann. Zudem wird neben der Einzelbegründung nun auch direkt in § 9 verdeutlicht, dass die Textform einen virtuellen Versand (zum Beispiel per E-Mail) von Unterlagen ohne qualifizierte elektronische Signatur zulässt.

Zu § 10 Prüfmaßstab

Der Landkreistag bittet darum, in der Rechtsverordnung die Eigenverantwortung von Bauherren ausdrücklich hervorzuheben.

Ergebnis der Anhörung:

Eine entsprechende Ergänzung wird in § 10 Satz 1 (neu) vorgenommen.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Keine Stellungnahmen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

In § 1 wird unter Bezugnahme der §§ 8a bis 8c KSG BW der Anwendungsbereich der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung vorgegeben. So werden durch die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung unter anderem Mindestanforderungen konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen von zur Solarnutzung geeigneten Dach- und Stellplatzflächen ausgegangen werden kann und in welchen Fällen Dach- und Stellplatzflächen für eine Solarnutzung grundsätzlich ungeeignet sind (siehe §§ 4 und 5). Darüber hinaus wird konkretisiert, in welchem Umfang Dach- und Stellplatzflächen mit Photovoltaikanlagen belegt werden müssen, um die Pflichten nach § 8a und § 8b KSG BW zu erfüllen. Hierbei wird ebenso klargestellt, auf welches Maß abzustellen ist, wenn die Photovoltaikpflicht gemäß § 8a Absatz 3 KSG BW ersatzweise durch die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung erfüllt wird, oder welche Auswirkungen es auf die Photovoltaikpflicht hat, wenn diese mit einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Dachbegrünung zusammenfällt (siehe § 6). Ebenso werden die Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit definiert, unter denen von der Photovoltaik-

Pflicht gemäß § 8a Absatz 7 KSG BW auf Antrag befreit werden kann (siehe § 7). Zudem enthält die Verordnung nähere Bestimmungen für den Verwaltungsvollzug mit Blick auf die Nachweisführung (siehe §§ 8 bis 10).

Zu § 2 (Ergänzende Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1 [Außenflächen eines Gebäudes]

Die Definition erfolgt zur Klarstellung des in § 8a Absatz 2 und 3 KSG BW verwendeten Begriffs von „Außenflächen eines Gebäudes“, auf denen zur Erfüllung der Pflicht nach § 8a Absatz 1 Satz 1 KSG BW eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung beziehungsweise eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung ersatzweise installiert werden kann.

Zu Absatz 2 [Dachfläche oder Gesamtdachfläche]

Die Definition erfolgt zur Klarstellung des in § 8a KSG BW verwendeten Begriffs einer „Dachfläche“ oder „Gesamtdachfläche“ und stellt diese in Relation zu dem in Absatz 3 definierten Begriff einer „Einzeldachfläche“.

Zu Absatz 3 [Einzeldachfläche]

Die Definition führt den Begriff einer „Einzeldachfläche“ ein, die im Standardnachweisverfahren nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 für die Bewertung einer zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche maßgeblich ist.

Zu Absatz 4 [Kosten einer Photovoltaikanlage]

Die Definition führt den Begriff von „Kosten einer Photovoltaikanlage“ ein und dient der Klarstellung, welche konkreten Kosten zur Beurteilung einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nach § 7 den sonstigen Baukosten eines Bauvorhabens gegenüber zu stellen sind. Kosten, die zusätzlich durch die Installation eines Stromspeichers oder aufgrund laufender Versicherungsleistungen entstehen, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5 [Notwendige Nutzungen]

Die Definition führt den Begriff der „notwendigen Nutzungen“ ein, der im Rahmen des in § 3 normierten Optimierungsgebots sowie zur Abgrenzung einer zur Solarnutzung geeigneten Teildachfläche nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 anzuwenden ist. Auf Dachflächen können insbesondere folgende Nutzungen für den Betrieb oder die allgemeine Instandhaltung eines Gebäudes erforderlich sein:

- Dachfenster,
- Lichtkuppeln,
- Glasdächer,
- Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (TGA),
- Wege und Flächen, die für den Betrieb (Wartung und Reinigung) eines Daches, der Fassade sowie anderer notwendiger Dachnutzungen erforderlich sind, sowie Rettungs- und Fluchtwege,
- Anlagen und Einrichtungen auf einer Dachfläche, die im notwendigen Umfang der Religionsausübung oder der Forschung dienen,
- Dachterrassen.

Zu Absatz 6 [Teildachflächen]

Die Definition führt den Begriff einer „Teildachfläche“ ein, die im erweiterten Nachweisverfahren nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 für die alternative Bewertung einer zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche maßgeblich ist.

Zu Absatz 7 [Unmittelbare räumliche Umgebung eines Gebäudes]

Die Definition erfolgt zur Klarstellung des in § 8a Absatz 2 und 3 KSG BW verwendeten Begriffs der „unmittelbaren räumlichen Umgebung eines Gebäudes“, in der zur Erfüllung der Pflicht nach § 8a Absatz 1 Satz 1 KSG BW eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung beziehungsweise eine solarthermische Anlage zur Wärmeenergieerzeugung ersatzweise installiert werden kann. Die Begriffsbestimmung ist angelehnt an die für die Eigenversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien etablierte Begriffsdefinition des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ (vergleiche Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur, Juli 2016, Seite 35 f.), wobei anders als nach § 3 Nummer 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2011) eine Netzdurchleitung für die Anerkennung einer Ersatzmaßnahme nach § 8a Absatz 2 und 3 KSG BW unschädlich ist.

Unmittelbare räumliche Umgebung zu einem Gebäude ist somit dann gegeben, wenn eine Photovoltaik- oder solarthermische Anlage auf demselben oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände installiert wird. Ein Betriebsgelände umfasst das sowohl räumlich als auch aufgrund eines gemeinsamen Betriebszwecks zusammengehörige Gelände, auf dem Betriebsanlagen und Betriebsmittel eines Unternehmens organisatorisch zusammengefasst sind. Ein Betriebsgelände kann sich dabei aus mehreren Grundstücken zusammensetzen; wird

jedoch ein Bereich durch ein räumlich trennendes Element (zum Beispiel Hauptverkehrsstraße) geteilt, so ist von mehreren Betriebsgeländen auszugehen.

Zu § 3 (Optimierungsgebot)

Das in § 3 formulierte Optimierungsgebot zugunsten einer möglichst solargeeigneten Ausgestaltung von Dach- und Stellplatzflächen hebt die grundsätzliche Bedeutung des mit der Photovoltaikpflicht bezweckten Beitrags zu den Klimaschutzzielen des Landes hervor. Hierbei wird dem Photovoltaikausbau jedoch kein Vorrang gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Belangen wie der Eigentums-, Bau-, Religions- und Forschungsfreiheit eingeräumt. Vielmehr soll durch die Bestimmung des § 3 erreicht werden, dass der Klimaschutzbelang im Rahmen von Abwägungsentscheidungen gegenüber anderen betroffenen Belangen entsprechend seiner Bedeutung nach § 4 und 5 KSG BW und Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) angemessen gewichtet wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gegenüberstehende öffentliche oder private Belange ein besonderes Gewicht aufweisen müssen, um den Klimaschutzbelang zu überwinden.

Ebenso soll mit dem Optimierungsgebot potentiellen Fällen vorgebeugt werden, in denen Dach- und Stellplatzflächen bewusst so gestaltet werden, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Photovoltaikpflicht nach §§ 8a und 8b KSG BW nicht mehr gegeben sind.

Zu § 4 (Mindestanforderungen für zur Solarnutzung geeignete Dachflächen)

Zu Absatz 1

Die Entstehung einer Photovoltaikpflicht setzt nach § 8a Absatz 1 Satz 1 KSG BW voraus, dass die Dachfläche eines neu errichteten Nichtwohngebäudes für eine Solarnutzung geeignet ist. Grundsätzlich sind alle Dachflächen zur Solarnutzung geeignet, die für einen wirtschaftlichen Betrieb einer Photovoltaikanlage ausreichend von der Sonne bestrahlt werden.

§ 4 Absatz 1 formuliert hierzu Vermutungsregelungen, wann aufgrund der Größe, Neigung, Ausrichtung und sonstigen Beschaffenheit einer Einzel- oder Teildachfläche von einer Solareignung ausgegangen werden kann. Inwiefern die Photovoltaikmodule auf einer zur Solarnutzung geeigneten Einzel- oder Teildachfläche angebracht werden, wird hingegen nicht vorgegeben und obliegt der weiteren Gestaltungsfreiheit des jeweiligen Bauherrn.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs wird für die Beurteilung der Solareignung einer Dachfläche im Übrigen zwischen einem sogenannten „Standardnachweis“ und einem sogenannten „erweiterten Nachweis“ unterschieden:

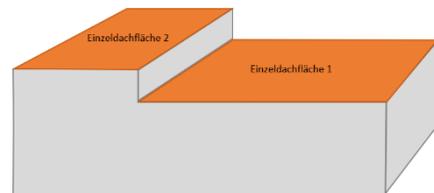
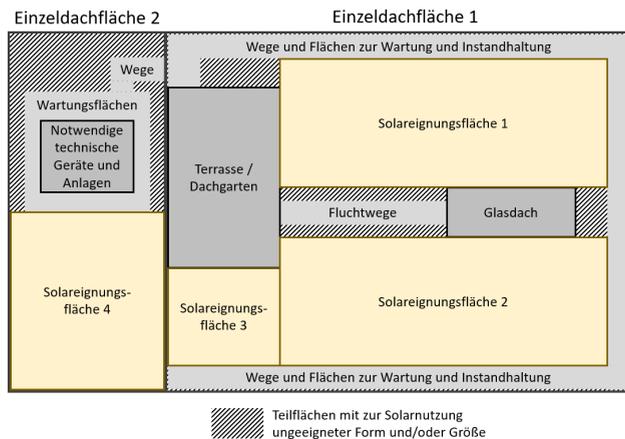
Im Standardnachweisverfahren kann gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 allein auf die Größe, Neigung und Ausrichtung einer Einzeldachfläche abgestellt werden, ohne dass eine hinreichende Solareinstrahlung durch geeignete Simulationsberechnungen nachgewiesen werden müsste. Demzufolge gilt eine Einzeldachfläche als zur Solarnutzung geeignet beziehungsweise als hinreichend von der Sonne beschienen, wenn diese eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 Quadratmetern hat und eine Neigung von höchstens 20 Grad aufweist oder bei einer Neigung von 20 bis 60 Grad nach Westen, Osten und allen dazwischenliegenden Himmelsrichtungen zur südlichen Hemisphäre ausgerichtet ist. Auf einer Fläche von 20 Quadratmetern könnte nach aktuellem Stand der Technik etwa eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von 3 Kilowatt Platz finden.

Von einer zusammenhängenden Einzeldachfläche kann im Übrigen ausgegangen werden, wenn diese gemäß § 2 Abs. 3 durch eine sie umschließende Dachkante von anderen Einzeldachflächen abgrenzbar ist. Von einer solchen zusammenhängenden Einzeldachfläche sind beispielsweise bauliche Aufbauten abzugrenzen, die mit einer eigenen Einzeldachfläche abgedeckt sind (zum Beispiel Dachgauben). Dabei können auch bauliche Aufbauten für sich genommen über eine zur Solarnutzung geeignete Einzeldachfläche verfügen, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 1 gegeben sind.

Soll eine zur Solarnutzung geeignete Einzeldachfläche zusätzlich für eine oder mehrere notwendige Nutzungen gebraucht werden, ist auf die erweiterte Nachweisregelung des § 4 Absatz 1 Nummer 2 abzustellen. Demnach wird eine zur Solarnutzung geeignete Einzeldachfläche anhand der verschiedenen Nutzungen in Teildachflächen unterteilt. Hierdurch soll der Gestaltungs- und Baufreiheit eines Bauherrn ausreichend Raum gegeben werden. Da hiermit jedoch das mit Photovoltaikmodulen zu belegende Flächenmaß reduziert wird, ist vom Bauherrn ein erweiterter Nachweis zu erbringen. So kann neben den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Nummer 1 im erweiterten Nachweisverfahren nur dann die Solareignung einer Teildachfläche vermutet werden, wenn diese eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 m² aufweist, hinreichend von der Sonne beschienen, hinreichend eben und keiner notwendigen Nutzung vorbehalten ist, die einer Solarnutzung entgegensteht. Eine notwendige Nutzung steht einer Solarnutzung entgegen, wenn diese mit der Installation, dem Betrieb und

der Wartung einer Photovoltaikanlage nicht vereinbar ist (zum Beispiel Dachterrasse). Unter welchen Umständen davon auszugehen ist, dass eine Teildachfläche hinreichend von der Sonne beschienen und hinreichend eben ist, wird in § 4 Absatz 2 und 3 näher definiert.

Folgende Abbildungen veranschaulichen eine beispielhafte Aufteilung von Einzeldach- und Teildachflächen:



linke Abb.: Plan eines Flachdaches mit zwei Einzeldachflächen (auf zwei Bauhöhen), die verschiedene Teildachflächen enthalten, die teilweise zur Solarnutzung geeignet sind und teilweise nicht

rechte Abb.: Perspektivansicht des Gebäudes; beide Abb.: Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE)

Zu Absatz 2

Für die Solarstromerzeugung einer Photovoltaik-Anlage ist entscheidend, welche Einstrahlungsmenge in einem Jahr auf die Photovoltaik-Module auftrifft. Diese hängt einerseits vom Standort, andererseits von der Ausrichtung der Module und von der teilweise beziehungsweise deren zeitweisen Verschattung ab. Je mehr Photovoltaik-Module zugunsten eines optimalen Stromertrages ausgerichtet sind, desto mehr kann deren teilweise Verschattung toleriert werden. Berechnungen des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme (ISE) zufolge, kann etwa eine durchschnittliche Photovoltaik-Anlage auf Flächen mit einer optimalen Neigung von 35 Grad in Richtung Süden mit 75 Prozent der maximalen jährlichen Einstrahlungsmenge üblicherweise so betrieben werden, dass sich die anfänglichen Investitionskosten im Laufe eines regulären Anlagenbetriebs amortisieren. Diese Annahme wird in der Verordnung aufgegriffen und als Vermutungsregel formuliert, wann auf einer Teildachfläche von einer hinreichenden Solareinstrahlung auch bei teilweiser Verschattung ausgegangen werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 werden zur Klarstellung Fälle aufgelistet, in denen eine Dachfläche beziehungsweise ein Bauvorhaben aufgrund des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als für eine Solarnutzung ungeeignet gilt und somit nicht unter die Photovoltaikpflicht nach § 8a Absatz 1 Satz 1 KSG BW fällt. In Absatz 4 Nr. 3 werden etwa Gebäude mit einer Nutzfläche von weniger als 50 Quadratmetern vom Anwendungsbereich der Photovoltaikpflicht ausgenommen. Eine vergleichbare Regelung findet sich bereits im Gebäudeenergiegesetz (GEG), vergleiche § 3 Absatz 1 Nr. 17 GEG. Ebenso gelten Gebäude, die in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen und bei denen die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störfallauswirkungen durch Photovoltaikanlagen erschwert wird, als für eine Solarnutzung ungeeignet.

Zu § 5 (Mindestanforderungen für zur Solarnutzung geeignete Stellplatzflächen)

Zu Absatz 1

Die Entstehung einer Photovoltaikpflicht setzt auch nach § 8b Absatz 1 Satz 1 KSG BW voraus, dass die Stellplatzfläche eines neu errichteten offenen Parkplatzes mit mindestens 75 Stellplätzen für eine Solarnutzung geeignet ist. Üblicherweise werden Parkplätze auf einem horizontalen Gelände mit nur geringer Neigung angelegt. Parkplätze, die ausnahmsweise mit einer Neigung von mehr als 10 Grad zur Waagerechten realisiert werden, sind als ungeeignet für die Installation einer Photovoltaik-Stellplatzüberdachung anzusehen, da bei größerer Neigung davon ausgegangen werden kann, dass die notwendige senkrechte Ausrichtung der Unterkonstruktion die Nutzbarkeit der Stellplätze einschränkt.

§ 5 Absatz 1 begrenzt hierbei den Anwendungsbereich der Photovoltaikpflicht nach § 8b KSG BW auf Stellplätze für Personenkraftwagen. Demnach besteht keine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Stellplätzen für Lastkraftwagen, Kraftomnibusse oder andere Fahrzeuge, die größer als Personenkraftwagen sind. Photovoltaikanlagen können zwar grundsätzlich auch über Stellplatzflächen für größere Kraftfahrzeuge installiert werden, allerdings steigen mit den hierfür erforderlichen Unterkonstruktionen die mit der Photovoltaikanlage verbundenen Installationskosten maßgeblich an, was im Lichte der Photovoltaikpflicht zu unverhältnismäßigen Belastungen führen könnte. Darüber hinaus haben sich bislang nur wenige spezialisierte Anbieter für derartige Photovoltaik-Großanlagen auf dem Markt etabliert. Verfügt ein offener

Stellplatz mit mindestens 75 Stellplätzen sowohl über Stellplätze für Personenkraftwagen als auch für größere Kraftfahrzeuge, sind zur Pflichterfüllung nach § 8b KSG BW somit nur über den Stellplätzen für Personenkraftwagen Photovoltaikanlagen zu installieren, sofern sich die Stellplatzfläche für eine Solarnutzung eignet.

Genauso wie bei Dachflächen kann grundsätzlich angenommen werden, dass alle Stellplatzflächen zur Solarnutzung geeignet sind, die für einen wirtschaftlichen Betrieb einer Photovoltaikanlage ausreichend von der Sonne bestrahlt werden. Offene Parkplätze mit mehr als 75 Stellplätzen sind in der Regel großflächig und somit, wenn überhaupt, nur am Rand durch benachbarte Gebäude oder Bäume verschattet. Die Photovoltaikpflicht greift nach § 8b Absatz 1 Satz 1 KSG zudem nur dann, wenn die jeweilige Stellplatzfläche waagrecht ist beziehungsweise eine Hangneigung von nicht mehr als 10 Grad aufweist. Unter diesen Umständen kann somit grundsätzlich angenommen werden, dass eine Stellplatzfläche hinreichend von der Sonne beschienen beziehungsweise nur geringfügig verschattet ist, ohne dass ein Nachweis über die jährliche Einstrahlungsmenge erbracht werden müsste.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden zur Klarstellung Fälle aufgelistet, in denen ein Parkplatz, eine Stellplatzfläche beziehungsweise ein Bauvorhaben aufgrund des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als für eine Solarnutzung ungeeignet gilt und somit nicht unter die Photovoltaikpflicht nach § 8b KSG BW fällt. Demnach gelten etwa nicht überdachte Parkplatzflächen auf Parkhäusern und auf sonstigen Gebäuden mit Parkdecks, die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans befinden, in dem die Zahl der Vollgeschosse als Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt ist, gemäß Absatz 2 Nummer 4 als für eine Solarnutzung ungeeignet. Auf Gebäuden vorgenommene PV-Stellplatzüberdachungen erfüllen in der Regel die Voraussetzungen eines Vollgeschosses gemäß § 2 Absatz 6 LBO. Eine Pflicht zur PV-Stellplatzüberdachung etwa auf offenen Parkdecks von Gebäuden würde somit dazu führen, dass betroffene Gebäude im bauordnungsrechtlichen Sinne regelmäßig mit einem zusätzlichen Geschoss ausgeführt werden müssten. Im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans, der die Anzahl von Vollgeschossen begrenzt, würde dies einen relevanten Eingriff in die Baufreiheit darstellen, dem durch die Regelung des Absatz 2 Nummer 4 vorgebeugt werden soll. Beim Neubau von Parkhäusern und sonstigen Gebäuden mit Parkdecks im Bereich eines Bebauungsplans, der die Anzahl von Vollgeschossen be-

grenzt, steht es Bauherren somit frei, Stellplätze mit Photovoltaikanlagen zu überdachen. Hiervon unberührt bleibt, dass auf der Dachfläche eines Parkhauses oder eines sonstigen Gebäudes mit Parkdecks noch eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen gemäß § 8a Absatz 1 Satz 1 KSG BW bestehen kann, sofern diese sich im Sinne des § 4 Absatz 1 für eine Solarnutzung eignet.

Zu § 6 (Umfang der Mindestnutzung)

Zu Absatz 1

Zur Erfüllung der Pflichten nach §§ 8a Absatz 1 Satz 1 und 8b Satz 1 KSG BW müssen zur Solarnutzung geeignete Dach- und Stellplatzflächen nicht vollständig mit Photovoltaik-Modulen belegt werden. Zur Pflichterfüllung reicht es hingegen aus, den in Absatz 1 definierten Umfang der Mindestnutzung einzuhalten. Dieser ist differenziert nach Einzel- und Teildachflächen sowie Stellplatzflächen und so bemessen, dass eine Photovoltaik-Anlage in der Regel wirtschaftlich betrieben werden kann. Im erweiterten Nachweisverfahren nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 sind Teildachflächen in größerem Umfang mit Photovoltaikmodulen zu belegen als Einzeldachflächen im Standardnachweisverfahren nach § 4 Absatz 1 Nummer 1. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im erweiterten Nachweisverfahren das mit Photovoltaikmodulen zu belegende Flächenmaß durch den Bauherrn reduziert wird.

Bauherren steht es in allen vorgegebenen Fällen frei zu entscheiden, welcher Teil einer zur Solarnutzung geeigneten Fläche genutzt werden soll, sowie den in § 6 Absatz 1 definierten Umfang der Mindestnutzung zu überschreiten und mehr Photovoltaik-Module zu installieren, als zur Pflichterfüllung erforderlich wäre.

Zu Absatz 2

Hängt der Vergütungsanspruch eines Anlagenbetreibers von einer wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie im Sinne des § 22 EEG 2021 ab, wird der wirtschaftliche Betrieb einer Photovoltaikanlage vor allem durch einen erträglichen Zuschlag der Bundesnetzagentur bedingt. Dieses wirtschaftliche Risiko soll von der Photovoltaikpflicht betroffenen Bauherren nicht zugemutet werden. In § 6 Absatz 2 wird hierfür eine mengenmäßige Deckelung der Photovoltaikpflicht nach oben vorgenommen, so dass der Umfang der Mindestnutzung nach Absatz 1 im Einzelfall so weit zu reduzieren ist, dass die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 des EEG 2021 ohne wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie oder eines vergleichbaren gesetzlichen Anspruchs gegeben sind. In der aktuellen Fassung

des Erneuerbare-Energien-Gesetzes¹ würde die mengenmäßige Deckelung somit eingreifen, sobald nach Absatz 1 eine Photovoltaikanlage mit mehr als 300 kW installiert werden müsste (vgl. § 48 Absatz 5 EEG 2021).

Zu Absatz 3

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf einer zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche auch eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung erfüllt werden muss. Eine solche Pflicht kann sich entweder aus § 9 Absatz 1 Satz 2 LBO oder aus einer örtlichen Bauvorschrift im Sinne des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBO ergeben. Fallen beide Pflichten zusammen, kann dies zu einer unverhältnismäßigen Belastung des betroffenen Bauherrn führen. Aus diesem Grund sieht § 6 Absatz 3 für derartige Fälle vor, dass sich der Umfang der Mindestnutzung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 jeweils um die Hälfte reduziert.

Dabei ist hervorzuheben, dass Photovoltaikanlagen insbesondere mit extensiven Dachbegrünungen in der Regel sehr gut kombiniert werden können. Aus diesem Grund gibt § 8a Absatz 5 KSG BW auch vor, dass eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung mit einer Erfüllung der Photovoltaikpflicht nach § 8a Absatz 1 Satz 1 KSG BW bestmöglich in Einklang zu bringen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Klarstellung, dass sofern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, gemäß § 8a Absatz 3 KSG BW ersatzweise eine solarthermische Anlage auf der zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche, auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung zu installieren, zur Anrechnung des hierdurch in Anspruch genommenen Flächenanteils nach Absatz 1 anstatt auf die Modulfläche auf die Kollektorfläche abzustellen ist.

Zu § 7 (Wirtschaftliche Unzumutbarkeit)

Zu Absatz 1

In § 7 Absatz 1 wird konkretisiert, welche Voraussetzungen an eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung nach § 8a Absatz KSG BW zu stellen sind. Demnach könnte auf Antrag von der Pflichterfüllung befreit werden, wenn diese die Durchführbarkeit des betroffenen Bauvorhabens insgesamt gefährdet oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise. Absatz 3 stellt hierzu klar, dass von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen teilweise befreit werden soll, sodass die Kosten einer

Photovoltaikanlage nicht mehr als die in Absatz 2 aufgeführten Schwellenwerte betragen.

Zu Absatz 2

In § 7 Absatz 2 werden Schwellenwerte definiert, ab denen die Durchführbarkeit eines Bauvorhabens im Sinne des Absatzes 1 als insgesamt gefährdet gilt. Hierbei wird zwischen der PV-Pflicht beim Neubau von Nichtwohngebäuden und Parkplätzen unterschieden. Demnach müssen die Kosten einer Photovoltaikanlage die Baukosten eines neuen Nichtwohngebäudes um mehr als 20 Prozent übersteigen. Anders als auf dem Markt bereits etablierte Dachflächenphotovoltaik weisen die Kosten von Photovoltaik-Stellplatzüberdachungen noch eine relativ große Preisspanne auf. Dabei kann angenommen werden, dass die Kosten von Photovoltaik-Stellplatzüberdachungen mit zunehmendem Wettbewerb ähnlich wie die Kosten von Dachflächen-Photovoltaik in den kommenden Jahren deutlich abnehmen werden. Zum aktuellen Zeitpunkt können die mit einer Photovoltaik-Stellplatzüberdachung verbundenen Kosten mitunter bis zu 30 Prozent der Baukosten eines gesamten Bauvorhabens betragen, insbesondere, wenn nur 50 Prozent einer zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche mit Photovoltaik-Modulen belegt werden. Demnach gilt die Durchführbarkeit eines Bauvorhabens im Sinne des Absatzes 1 als insgesamt gefährdet, wenn die Kosten einer Photovoltaik-Stellplatzüberdachung die Baukosten des Parkplatzes um mehr als 30 Prozent übersteigen.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 Satz 1 wird vorgegeben, dass Befreiungsanträge im Sinne des § 8a Absatz 7 KSG BW bei der zuständigen Behörde zusammen mit der Einreichung der Bauvorlagen zu stellen und mit geeigneten Nachweisen zu belegen sind. Aus den Nachweisen soll sich insbesondere der mit den Kosten einer Photovoltaikanlage verbundene prozentuale Mehraufwand im Verhältnis zu den Kosten eines Bauvorhabens ergeben.

In Satz 2 erfolgt schließlich eine Klarstellung, welche Nachweise hierzu insbesondere geeignet sind. Demnach sollten gemäß § 2 Absatz 4 die relevanten Kostenbestandteile einer Photovoltaikanlage sowie die gesamten Kosten zur Planung und Errichtung eines Nichtwohngebäudes oder eines Parkplatzes ohne die Grundstückskosten aufgeschlüsselt werden. Wird ein Parkplatz gleichzeitig mit einem dazugehörigen Gebäude errichtet, ist nur auf die Kosten zur Planung und Errichtung des Parkplatzes abzustellen.

Gemäß Satz 3 sind die nach Satz 2 aufgeschlüsselten Kostenangaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Hierzu gehören beispielsweise Rechnungsbelege sowie Kostenvoranschläge.

Zu Absatz 5

In § 7 Absatz 3 wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eingeräumt, als Nachweis der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 die Vorlage einer Beurteilung durch qualifizierte Sachverständige auf Kosten des Bauherrn zu verlangen. Anforderungen an qualifizierte Sachverständige nach Satz 1 werden in Anlehnung an § 3 Nummer 11 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) in Satz 2 konkretisiert. Ein qualifizierter Sachverständigennachweis nach Absatz 5 kann somit unter anderem durch Architektinnen und Architekten, Bauingenieurinnen und Bauingenieure sowie Handwerkerinnen und Handwerker erbracht werden.

Zu § 8 (Erweiterter Nachweis; Dachplan)

Wird im erweiterten Nachweisverfahren eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 anhand einer oder mehrerer ihrer Teildachflächen bemessen, so sind die sich hierfür aus § 4 Absatz 1 Nummer 2 ergebenden Voraussetzungen ergänzend durch einen vom Entwurfsverfasser beziehungsweise gemäß § 5 LBOVVO in den dort benannten Fällen durch einen von Sachverständigen zu erstellenden Dachplan nachzuweisen. Dieser ist im Rahmen der Bauvorlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dieser zusätzliche Aufwand in der Nachweisführung wird damit gerechtfertigt, dass im erweiterten Nachweisverfahren durch den Bauherrn das mit Photovoltaikmodulen zu belegende Flächenmaß reduziert wird. Um zudem Umgehungs- oder Missbrauchsfälle ausschließen zu können, ist durch den Bauherrn ein erhöhter Begründungsaufwand zu leisten. So sind etwa im textlichen Teil des Dachplans die Gründe einer fehlenden Solareignung zu erläutern, wobei das Optimierungsgebot nach § 3 zu berücksichtigen ist.

Zu § 9 (Textform)

In § 9 wird in Anlehnung an § 53 Absatz 2 LBO vorgegeben, dass Nachweise der Pflichterfüllung nach § 8a Absatz 1 Satz 3 KSG BW, Befreiungsanträge nach § 8a Absatz 7 KSG BW und qualifizierte Sachverständigennachweise nach § 7 Absatz 5 der Textform im Sinne des § 126b BGB bedürfen. Anders als bei elektronischer Form nach § 126a BGB setzt die Textform nicht voraus, dass elektronische Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind. Das Umweltministerium

kann auf seiner Internetseite Muster für Befreiungsanträge und sonstige Nachweise und Erklärungen zur Verfügung stellen.

Zu § 10 (Prüfmaßstab)

§ 10 stellt in Satz 1 klar, dass Bauherren grundsätzlich die Einhaltung der sich aus §§ 8a und 8b KSG BW ergebenden Pflichten sicherzustellen haben. Darüber hinaus regelt § 10, dass Nachweise der Pflichterfüllung nach § 8a Absatz 1 Satz 3 KSG BW, Befreiungsanträge nach § 8a Absatz 7 KSG BW, qualifizierte Sachverständigennachweise nach § 7 Absatz 5, Dachpläne nach § 8 und sonstige Nachweise des Bauherrn im Falle von genehmigungspflichtigen Bauvorhaben durch die zuständige Behörde einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen sind. Besteht der Verdacht einer Nichterfüllung von Pflichten, kann die zuständige Behörde das Bauvorhaben einer Inaugenscheinnahme unterziehen. Wird eine Nichterfüllung von Pflichten festgestellt, weist die zuständige Behörde den Bauherrn auf diese Pflichten hin und setzt eine angemessene Frist zu deren Nacherfüllung.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen ist nach § 8a Absatz 1 Satz 1 KSG BW zu berücksichtigen, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechts- oder Straßenbaubehörde eingeht oder ab diesem Zeitpunkt im Kenntnissgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen. Entsprechend tritt die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung am 1. Januar 2022 in Kraft.